

«SPIRITUM CHRISTI HABENTES» ZUR FRAGE VON KIRCHENZUGEHÖRIGKEIT UND HEIL

Ein Beitrag zu Werdegang und Interpretation einer umstrittenen Wendung der Kirchenkonstitution «Lumen gentium»

III. ZUR QUELLE DER WENDUNG «SPIRITUM CHRISTI HABENTES»

1. Die Beiträge der Konzilsväter

Wie das Ergebnis der textgeschichtlichen Untersuchung zeigte, ist die Wendung «*Spiritus Christi habentes*» erst im letzten Stadium des Schemas von 1964 eingefügt worden. Woher rührt der Vorschlag dieser Wendung? Hatte ihn die Kommission aus eigenem Antrieb eingebracht, oder wurde ein entsprechender Vorschlag der Konzilsväter aufgegriffen? Es ist der Frage nach der Quelle¹⁴³

¹⁴³ Dieser Frage ist ab dem Zeitraum nach April 1963 nachzugehen, da der Einschub — wie die Textgenese zeigte — erst im Schema/1964 auftaucht. Konkret sind daraufhin zu untersuchen:

a) die schriftlichen Eingaben zwischen April und September 1963 (AS II/I, 605-801), deren wichtigste Änderungswünsche den Vätern als Faszikel «*Emendationes ...*» (AS II/I, 282-323) zugesandt wurden;

b) die Konzilsreden während der zweiten Sitzungsperiode vom 30. September bis 4. Oktober 1963 (AS II/I, 343-362, 366-387, 391-395, 422-463; II/II, 9-63, 68-82);

des Einschubs «*Spiritum Christi habentes*» nachzugehen¹⁴⁴.

Der deutlichste Anhaltspunkt ist zu sehen in der nach Abschluß der zweiten Sitzungsperiode schriftlich eingereichten Eingabe des Erzbischofs Leo Duval¹⁴⁵. Dieser Verbesserungsvorschlag wurde bei der Untersuchung des Schemas von 1963 bereits ausführlich zitiert¹⁴⁶, so daß auf eine wörtliche Wiedergabe an dieser Stelle zu verzichten ist. Der Wert der Eingabe Duvals besteht vor allem darin, daß sie der Erklärung der Konzilskommission gleicht, besonders was den Hinweis auf Röm. 8,9 betrifft¹⁴⁷. Hier werden exakt die Elemente aufgezählt, die in der Erklärung der Kommission angeführt werden, und zwar a) die Aussage bezüglich der Zugehörigkeit des katholischen Sünders zur Kirche¹⁴⁸ und b) allein hier findet sich die Zitation von Röm 8,9 hinsichtlich der Notwendigkeit des Geistes Christi¹⁴⁹. Als Stütze seiner Auffassung verweist

c) die schriftlichen Eingaben während der zweiten Konzilsperiode (AS II/I, 399-418; II/II, 129-218);

d) schließlich die schriftlichen Eingaben nach Abschluß der zweiten Sitzungsperiode (AS III/I, 547-628, 629-796; III/III, 520-528).

¹⁴⁴ Zu dieser Fragestellung vgl. auch F. COCCOPALMERIO, «*Quid significant verba*» (cf. nt. 4), 258-263.

¹⁴⁵ Vgl. AS II/II, 153-154.

¹⁴⁶ Vgl. oben II, 2.

¹⁴⁷ Vgl. unten III, 1.

¹⁴⁸ AS II/II, 153. «... *Peccatores catholici ad Corpus Christi pertinent per validum Baptismum, per fidei catholicae confessionem, per nexum communionis ecclesiasticae et per spem remediorum salutis quae ipsis offert sancta et misericors Ecclesia*».

¹⁴⁹ AS II/II, 153. «... *invisibiliter vero per Spiritus Sancti vivificam inhabitationem, pronuntiante scil. apostolo: 'Si quis Spiritum Christi non habet, hic non est eius' (Rom. 8,9)*».

Duval neben der Römerbriefstelle auf eine Ausführung bei Thomas von Aquin¹⁵⁰.

Wenngleich sprachlich anders gefaßt, so liegt auch den vor der zweiten Konzilsperiode eingereichten schriftlichen Beiträgen von Bischof Weber von Straßburg und seines Koadjutors Elchinger die gleiche Aussageintention zugrunde, da sie ähnliche Elemente aufweisen. Bischof Weber führte aus:

*In sensu pleno et perfecto Ecclesiae societati incorporantur ii tantum qui fide et gratia Christo uniti, integram Ecclesiae ordinationem agnoscunt, et in eiusdem compage visibili [...]*¹⁵¹.

Bei seinem Koadjutor Elchinger heißt es:

*Diverses formes d'appartenance à l'Église. On est simplement 'membre' de l'Église, lorsqu'on est rattaché à elle par des liens sacramentels définitifs (baptême). Ce sont des liens qu'on peut, certes, renier mais non détruire. On est 'membre vivant' de l'Église, lorsqu'on vit de la vie de Dieu et qu'on grandit dans la Foi, l'Espérance et la Charité [...]*¹⁵².

Als die wichtigsten Elemente werden auch hier die Erfordernisse des Glaubens und der Gnade zur Eingliederung in die kirchliche Gemeinschaft in sensu pleno et perfecto sowie die Vereinigung mit Christus und seiner Kirche aufgeführt.

Zu nennen ist darüber hinaus auch die oben zitierte Konzilsrede von Bischof van der Burgt, die er im Na-

¹⁵⁰ AS II/II, 153. «Hinc S. Thomas de peccatoribus universim scribit: 'Non sunt membra Christi actualiter, sed potentialiter, nisi forte secundum quid, per fidem informem; quae unit Christo secundum quid, et non simpliciter' (III, q. 8 a. 3, ad 2)».

¹⁵¹ AS II/I, 296, 745.

¹⁵² AS II/I, 514-515. Diesem Änderungswunsch angeschlossen hatte sich auch Kardinal Liénart (vgl. AS II/II, 129).

men der indonesischen Bischöfe während der 2. Konzilsperiode am 3. Oktober 1963 gehalten hat¹⁵³. Auch diese Intervention beinhaltet als wichtigstes Element die Statusbestimmung des katholischen Sünders und dessen Eingliederung in Christus und die Kirche.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der Vergleich zwischen den angeführten Beiträgen¹⁵⁴ der Konzilsväter und der Begründung der Konzilskommission bezüglich des Einschubs läßt die Vermutung, ja den Schluß zu, daß die Kommission für die Einfügung der Wendung «*Spiritum Christi habentes*» insbesondere an dem Beitrag Duvals Anhalt genommen hat¹⁵⁵.

2. Die Reaktion der Konzilsväter auf die Einfügung von «*Spiritum Christi habentes*»

Nach der Abstimmung über das Schema von 1964, die für Kapitel II am 17./18. September 1964 stattfand, hatten die Väter noch die Gelegenheit, Modi einzubringen, wobei aber zu beachten ist, daß diese Möglichkeit, mit «*placet iuxta modum*» abzustimmen, jeweils nur für die einzelnen Kapitel als ganze, nicht aber für die einzelnen Nummern gegeben war¹⁵⁶. Die Modi mußten

¹⁵³ Vgl. oben II, 2, b.

¹⁵⁴ Darüber hinaus wären noch zu nennen die Eingaben von Erzbischof Paulus Dalmias (AS II/II, 150-151) sowie des syrischen Bischofs Vladimirus Malanczuk (AS II/II, 177-179, bes. 178), deren Aussagen in die gleiche Richtung zielten.

¹⁵⁵ Übereinstimmend mit F. COCCOPALMERIO, «*Quid significant verba*» (cf. nt. 4), 263.

¹⁵⁶ Vgl. dazu die Anweisung zum Abstimmungsmodus in: AS III/I, 416: «*Suffragationes fient per *placet*, *non placet* et *placet iuxta modum* cum caput integrum suffragandum erit. Pro suffragandis numeris vel partibus caput suffragatio fiet tantum per *placet* vel *non placet*».*

anlässlich der Abstimmung zusammen mit dem Abstimmungszettel abgegeben werden, damit deren Bearbeitung unverzüglich vorgenommen werden konnte¹⁵⁷. Das Abstimmungsergebnis über das Kapitel II ergab 553 «*placet iuxta modum*» Stimmen¹⁵⁸. Die Kommission arbeitete daraufhin in den folgenden Wochen die Modi ein und verteilte am 29. Oktober 1964 in der Aula den Konzilsvätern einen Faszikel mit den ausgearbeiteten Modi und deren Antwort¹⁵⁹. Am Tag darauf, dem 30. Oktober 1964, fand darüber die Abstimmung statt¹⁶⁰.

Welche Reaktionen waren nun während dieser letzten Phase auf der Seite der Konzilsväter in bezug auf die Einfügung von «*Spiritus Christi habentes*» zu verzeichnen? Von den vier Modi, die für die Nummer 14 eingingen, bezieht sich nur einer auf den Einschub «*Spiritus Christi habentes*»:

Proponitur *arctior constructio phraseos*: '... incorporantur qui integram eius ordinationem omniaque media salutis in ea instituta *recipientes*, in eiusdem compage visibili ... *iuncti sunt*, vinculis nempe'. Incisa autem lin. 5 '*Spiritus Christi habentes*' transferatur in fine phraseos: '*et Spiritus Christi habent*'¹⁶¹.

Auf diesen Vorschlag antwortete die Kommission:

Commissio praedictum textum olim post largam disceptionem statuit. Qui modus dicendi, cum explicita enumera-

¹⁵⁷ AS III/I, 426: «Quando fiet suffragatio in qua erit formula '*placet iuxta modum*', modi parandi sunt antea, ita ut tradantur cum schedula suffragationis, et optimum erit si unusquisque modus in distincto folio scribatur ita ut commissio faciliorem habeat suum laborem in examinandis modis».

¹⁵⁸ Vgl. AS III/I, 70; III/II, 71.

¹⁵⁹ Vgl. AS III/VI, 92-104.

¹⁶⁰ Vgl. AS III/VI, 105, 210.

¹⁶¹ AS III/VI, 99-100.

tione conditionum, etiam hodie ei videtur clarior. Unde non admittitur mutatio neque translatio verborum¹⁶².

Aus dem Duktus der Aussage ist jedoch nicht eindeutig zu entnehmen, ob dieser Modus eine bloß formale oder aber eine inhaltliche Änderung beabsichtigte, da keine Gründe für die Änderung genannt werden. Aufgrund der Art der Antwort — «videtur clarior» — ist zu vermuten, daß die Kommission selbst in diesem Modus lediglich einen formalen und keinen inhaltlichen Änderungswunsch sah. Diesen aber lehnte sie mit dem Hinweis ab, daß das «*Spiritum Christi habentes*» erst nach gründlicher Überlegung — «*post largam disceptationem*» — eingefügt worden sei, und zwar so wie es das Schema formuliert.

Mithin ist, was die Reaktion der Väter angeht, festzustellen, daß die Einfügung der Wendung «*Spiritum Christi habentes*» allgemein akzeptiert wurde. Es findet sich keine einzige Ablehnung¹⁶³.

IV. ZUR INTERPRETATION VON «SPIRITUM CHRISTI HABENTES»

1. Begründung der Konzilskommission

In welchem Sinn wurde im Zusammenhang mit der vollen Zugehörigkeit zur Kirche die Wendung «*Spiritum Christi habentes*» von der Konzilskommission redigiert und den Konzilsvätern vorgelegt? Die Antwort auf diese Frage muß zunächst bei der Begründung gesucht werden, die die Konzilskommission selbst gege-

¹⁶² AS III/VI, 99.

¹⁶³ Zutreffend F. COCCOPALMERIO, «*Quid significant verba*» (cf. nt. 4), 258: «*Patres conciliares accepisse insertionem verborum 'Spiritum Christi habentes' vel saltem illis sese non opposuisse*».

ben hat. Sie ist in der Relatio zur Nummer 14 zu finden; es heißt dort:

Quia *peccatores Ecclesiae non plene incorporantur, etsi ad Ecclesiam pertinent, Commissio statuit adiungere, secundum Rom. 8,9: 'Spiritus Christi habentes'*¹⁶⁴.

Dieser Einschub ist nach der eigenen Erklärung der Kommission im Sinne der Rechtfertigungsgnade¹⁶⁵ zu verstehen und ist wohl so auch vom Konzil verstanden worden, nämlich als eine theologische Umschreibung bzw. Begründung für den ekklesialen Status des Sünders¹⁶⁶. Diese Auffassung scheint der Kommission durch die Hinzufügung des Zitates aus dem Römerbrief am treffendsten zum Ausdruck gebracht. In bezug auf die Problematik um die volle Zugehörigkeit zur Kirche ergibt sich daraus folgende entscheidende Frage: Fordert die Kommission mit der Einfügung der Einwohnung des Geistes Christi im Sinne der Rechtfertigungsgnade ein *weiteres konstitutives* Element neben den drei vincula, damit die plena communio mit der Kirche verwirklicht ist?

¹⁶⁴ AS III/I, 203.

¹⁶⁵ Die Auffassung, daß die Konzilskommission mit dieser Formulierung eine Umschreibung der Rechtfertigungsgnade beabsichtigte, wird auch vom Hauptredaktor der Kirchenkonstitution G. Philips bestätigt. Vgl. G. PHILIPS, *L'Église et son mystère* (cf. nt. 5), 194.

¹⁶⁶ In dieser Interpretation übereinstimmend W. AYMANS, «Die kanonistische Lehre» (cf. nt. 4), 409-410; H. MÜLLER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 93; V. DE PAOLIS, «Animadversiones», (cf. nt. 4), 335-337; DERS., «Communio et excommunicatio» (cf. nt. 4), 290-293; F. COCCOPALMERIO, «Quid significant verba» (cf. nt. 4), 256; DERS., «De natura iuris poenalis» (cf. nt. 4), 319-321; L. GEROSA, «La scomunica» (cf. nt. 4); 285-287; anders dagegen K. MÖRS DORF, «Die Kirchengliedschaft» (cf. nt. 4), 154 und M. KAISER, «Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils» (cf. nt. 4), 126.

In der Beantwortung dieser Frage zeichnen sich in der wissenschaftlichen Diskussion unterschiedliche Interpretationslinien ab, die es nun zu analysieren gilt.

2. Die Interpretation als zusätzliche Bedingung der vollen Zugehörigkeit zur Kirche

Bei den Vertretern der dogmatischen Theologie herrscht im großen und ganzen die Tendenz vor, das Stehen in der gnadenhaften Verbindung mit Christus als *zusätzliche* Voraussetzung für die volle Gemeinschaft mit der Kirche zu begreifen¹⁶⁷; ihnen folgen auch einige Kanonisten¹⁶⁸. Dabei wird vor allem ins Feld geführt,

¹⁶⁷ Die dogmatische Konstitution über die Kirche haben in bezug auf Artikel 14,2 in diesem Sinne kommentiert: A. GRILLMEIER, *Kommentar* (cf. nt. 5), 198-199; G. PHILIPS, *L'Église et son mystère* (cf. nt. 5), 194-198; K. RAHNER, «Sündige Kirche nach den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils», in DERS., *Schriften zur Theologie*, VI, Einsiedeln – Zürich – Köln 1965, 321-347, bes. 334-335; DERS., «Kirche der Sünder», in DERS., *Schriften zur Theologie*, IV, 301-320; Darüber hinaus auch H.U. VON BALTHASAR, *Sponsa Verbi. Skizzen zur Theologie*, II, Einsiedeln 1961, 178-182; J. RATZINGER, «Theologische Aufgaben und Fragen bei der Begegnung lutherischer und katholischer Theologie nach dem Konzil», in DERS., *Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie*. 2. Aufl. Düsseldorf 1970, 242-245; H. MÜHLEN, «Der Kirchenbegriff des Konzils», in *Die Autorität der Freiheit. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput* (hrsg. von J.C. Hampe) 3, Bde., München 1967, Bd., I, 311-313; Y. CONGAR, «Veränderung des Begriffs "Zugehörigkeit zur Kirche"», in *IKZ* 5 (1976) 207-217, hier 210; J. FEINER, «Kommentar zum Ökumenismusdekret», in *Lexikon für Theologie und Kirche*, 2. Vat. Konzil (cf. nt. 5), II, 52-58.

¹⁶⁸ Mit der Interpretation der Dogmatiker stimmen auf kanonistischer Seite auch überein: F. COCCOPALMERIO, «De natura iuris poenalis», (cf. nt. 4), 318-325; DERS., «Comunione ecclesiale e communicatio in sacris», *La Scuola Cattolica* 100 (1972) 458-471; DERS., «Comunione ecclesiale e struttura del diritto di parte-

daß die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils gerade durch die Aufnahme eines »geistlichen bzw. dynamischen« Kriteriums zur Überwindung einer rein institutionellen Bestimmung der vollen Kirchenzugehörigkeit beigetragen habe¹⁶⁹. Joseph Ratzinger z. B. ist der Auffassung, daß sich bis zum Konzil, wenigstens seit dem Tridentinum, die Ansicht durchsetzte, daß sich Kirchengliedschaft nach rein institutionellen Merkmalen bestimmt habe. Begründet sieht er diese bloß institutionelle Bestimmung der Gliedschaft zum einen in einem allzu institutionalisierten Kirchenverständnis, zum anderen aber auch in einer bestimmten Lösung der Frage der Heiligkeit in der Kirche. Er führt aus: »Gegenüber dieser rein institutionellen Bestimmung hat die Konstitution über die Kirche in unserer Sache wieder ein geistliches Kriterium aufgenommen, indem sie sagt: 'Jene werden in die Gemeinschaft der Kirche voll eingegliedert, die, im Besitze des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung [...] annehmen'. Als Kriterium voller

cipare ai sacramenti», *La Scuola Cattolica* 102 (1974) 758-774; DERS., »Responsio« (cf. nt. 4), 344-345; DERS., »De comunione ecclesiali iuxta doctrinam Vaticani II«, in *Investigationes theologico-canonicae*. Festschrift für Wilhelm Bertrams zum 70. Geburtstag (hrsg. von der Facultas Iuris Canonici Pontificiae Universitatis Gregoriana), Romae 1978, 99-114; DERS., »De conceptu et natura iuris Ecclesiae animadversiones quaedam«, *Periodica* 65 (1976) 447-474; DERS., »Quid significant verba« (cf. nt. 4), 273-276; H. MÜLLER, »Zugehörigkeit zur Kirche« (cf. nt. 4), 88-98; E. CORECCO, »Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen« (cf. nt. 4), 20-23; L. GEROSA, *La scomunica* (cf. nt. 4), 275-287; DERS., *Charisma und Recht* (cf. nt. 4), 187-191.

¹⁶⁹ Vgl. diesbezügliche Äußerungen auf systematischer Seite: J. RATZINGER, »Theologische Aufgaben« (cf. nt. 167), 242-243; J. FEINER, »Kommentar« (cf. nt. 167), 52-54; K. RAHNER, »Sündige Kirche« (cf. nt. 167), 333-348. Auf kanonistischer Seite vgl. E. CORECCO, »Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen« (cf. nt. 4), 22-23; L. GEROSA, *La scomunica* (cf. nt. 4), 280-287.

Kirchenzugehörigkeit wird so auch das Stehen im Geiste Jesu Christi genannt»¹⁷⁰. Diese Aussage scheint an anderer Stelle allerdings zurückgenommen, wo der gleiche Autor gerade die Verquickung von Gliedschafts- und Heilsfrage beklagt, «da es der Sachlichkeit des Fragens nur schade, wenn die Frage nach der Kirchengliedschaft unmittelbar mit der Frage nach dem Heilsweg belastet werde»¹⁷¹. Davon unabhängig, ist mit

¹⁷⁰ J. RATZINGER, «Theologische Aufgaben» (cf. nt. 167), 242-243. Bedenkenswert auch die Ausführungen Karl Rahners, wonach *Lumen gentium* Nr. 14 erkläre, daß es Menschen gibt, die der Kirche zwar inkorporiert, nicht aber gerechtfertigt seien: «Wie wir schon sagten, wird in Nr. 14 die Rechtfertigungsgnade auch in ihrer Bedeutung für die Eingliederung in die Kirche gesehen, vorausgesetzt, a) daß das 'Spiritus Christi habentes' von der Rechtfertigungsgnade verstanden wird und b) das *Ecclesiae societati* nicht reduplikativ, sondern spezifikativ gelesen wird oder diese beiden Möglichkeiten in Schweben bleiben. Ist die Kirche *gerade als* sichtbare Gesellschaft gemeint, dann kommt freilich die Rechtfertigungsgnade als konstitutives Element der Inkorporation in diese Gesellschaft als solche nicht in Frage und das 'Spiritus Christi habentes' ist nur spezifikativ: nicht reduplikative Qualifizierung des Subjektes des ganzen Satzes ... Bedeutet aber '*Ecclesiae societati*' einfach die Kirche, die eine Gemeinschaft ist (spezifikativ), dann kann und muß das 'Spiritus Christi habentes' durchaus als eines der konstitutiven Momente der 'vollen' Inkorporation (*plene incorporantur*) aufgefaßt werden. Von dem 'plene' her ist die Doppeldeutigkeit des Satzes nicht überwindbar, denn es kann sowohl eine 'volle' Inkorporation in die Kirche als Gesellschaft wie auch eine 'volle' Inkorporation in die Kirche als *geisterfüllte* Gesellschaft gedacht werden, die beide nicht einfach identisch sind. - Wäre nicht *jede* Sünde auch eine gewisse Distanzierung des Sünders von der Kirche, dann könnte nicht gesagt werden, durch das Bußsakrament geschehe auch ein '*reconciliare cum Ecclesia* (Nr. 11)'. K. RAHNER, «Sündige Kirche» (cf. nt. 167), 334 Anm. 1.

¹⁷¹ J. RATZINGER, «Der Kirchenbegriff und die Frage nach der Gliedschaft in der Kirche», in *Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie*. 2. Aufl., Düsseldorf 1970, 90-104, hier 102-103.

Hubert Müller¹⁷² an die in der systematischen Theologie vorherrschende Interpretationstendenz grundsätzlich die Frage zu richten, ob sie nicht in Gefahr steht, ein ganz und gar im Subjektiven verbleibendes «spirituelles» Merkmal, nämlich den Gnadenstand, als zusätzliches Kriterium zu postulieren?

3. Die Interpretation im Hinblick auf die Heilsfrage

Gegenüber der hauptsächlich von Dogmatikern vertretenen Interpretation überwiegt unter den Kanonisten die Auffassung, die dem Besitz des Geistes Christi im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Kirche *keine* konstitutive Bedeutung zubilligt¹⁷³. Dabei wird neben Bedenken, die aus der Textgeschichte herrühren¹⁷⁴, vor allem die Tatsache ins Feld geführt, daß der Text von *Lumen gentium* 14, 2 ausdrücklich von einer «incorporatio» in «Ecclesiae societati» spreche und damit zum Ausdruck bringen will, daß lediglich eine Aussage über die äußerlich faßbare Kirchengliedschaft gemacht werden soll, so daß der Besitz des Geistes Christi nur ein die drei Konstitutiv Elemente *spezifizierendes* und kein zusätzliches *konstitutives* Kriterium der vollen Kirchenzugehörigkeit darstelle.

Was die Interpretation von «*Spiritus Christi habentes*» in Hinblick auf die Ausdeutung der Wendung selbst betrifft, gibt es allerdings auch unter den Kano-

¹⁷² Vgl. H. MÜLLER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 95.

¹⁷³ Diese Interpretation vertreten vor allem M. KAISER, *Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils* (cf. nt. 4), 124; W. AYMANS, «Die kanonistische Lehre» (cf. nt. 4), 409-410; K. MÖRS DORF, «Die Kirchengliedschaft» (cf. nt. 4), 153; V. DE PAOLIS, «Animadversiones» (cf. nt. 4), 334-337; DERS., «Communio et excommunicatio» (cf. nt. 4), 287-293.

¹⁷⁴ Vgl. W. AYMANS, «Die kanonistische Lehre» (cf. nt. 4), 409.

nisten unterschiedliche Auffassungen. Kaiser¹⁷⁵ und Mörsdorf¹⁷⁶ sehen den Geist Christi als Geistmitteilung durch die Taufe vermittelt. Durch diese Auslegungsweise ist einerseits zwar das kanonistische Problem, wenn auch nicht gelöst, so doch beseitigt, andererseits aber ein neues Problem geschaffen: Denn, wenn «*Spiritum Christi habentes*» als Geistmitteilung interpretiert wird, müßte dann die Geistmitteilung nicht auf *alle* Getauften und nicht bloß auf die Katholiken bezogen werden? Kaiser scheint diese Interpretationsschwierigkeit erkannt zu haben, da er in einem späteren Beitrag seine ursprüngliche Auffassung aufgegeben hat¹⁷⁷; danach bezieht er «*Spiritum Christi habentes*» nur auf die *Katholiken* und spricht dabei von der «vollkommensten Weise der Zugehörigkeit»¹⁷⁸.

¹⁷⁵ Vgl. M. KAISER, *Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils* (cf. nt. 4), 126: «... ist von der Taufe die Rede, durch welche die Menschen in die Kirche eintreten. Darauf ist die Apposition 'im Besitze des Geistes Christi' zu beziehen. Dieser Geist wird dem Menschen in der Taufe geschenkt».

¹⁷⁶ Vgl. K. MÖRSDORF, «Die Kirchengliedschaft» (cf. nt. 4), 154: «[...] sind die Worte 'im Besitze des Geistes Christi' (*Spiritum Christi habentes*) nicht im Sinne der Rechtfertigungsgnade, sondern der ontologischen und bleibenden, aber allein im Glauben greifbaren Geistmitteilung, insbesondere durch die Taufe, zu verstehen».

¹⁷⁷ M. KAISER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 196-206.

¹⁷⁸ Vgl. M. KAISER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 200-201: «Damit ist die vollkommenste Weise der Zugehörigkeit zur Kirche beschrieben. Was durch die Taufe begründet wird, hat in diesem Fall die umfassendste und vollendetste Entfaltung gefunden [...] Die Beschreibung der vollen Eingliederung der katholischen Gläubigen entspricht auch der Lehre des Konzils über die Kirche, in der gesellschaftliche Institution und Heilsgemeinschaft zu einer einzigen komplexen Wirklichkeit zusammengewachsen sind. Die volle Eingliederung besagt daher in gleicher Weise Besitz des Geistes Christi, Annahme der ganzen Ordnung des sichtbaren Verbandes der Kirche und Gebrauch aller der Kirche eingestifteten Hilfsmittel».

Nach Aymans spricht neben den textgeschichtlichen Bedenken vor allem ein grammatikalisch-sprachliches Argument dafür, daß die Wendung «*Spiritus Christi habentes*» kein neues Kriterium der Kirchengliedschaft aufstelle, sondern als Partizipialkonstruktion grammatikalisch *allen* Bedingungen der Kirchengliedschaft *zu-* und nicht als viertes Konstitutivelement *gleichzuordnen* sei¹⁷⁹. Diese Ansicht wird gestützt durch die Kommissionsentscheidung, die den oben wiedergegebenen Antrag, «*Spiritus Christi habentes*» in «*Spiritus Christi habent*» abzuändern, — *diese* Formulierung wäre ein zusätzliches viertes Element gewesen — abgelehnt hatte¹⁸⁰.

4. «*Spiritus Christi habentes*» in der Interpretation von Hubert Müller

Die Eingliederung in die Kirche hat dem Ziel zu dienen, daß der einzelne in der Kirche und durch sie zum Heil gelangt; jedoch ist die volle Einverleibung in die Kirche nicht gleichbedeutend mit dem Besitz des Heiles¹⁸¹. An den eben nachgezeichneten Deutungsversuch richtet Müller die kritische Anfrage, ob bei dieser

¹⁷⁹ Vgl. W. AYMANS, «Die kanonistische Lehre» (cf. nt. 4), 409. «Auf eine knappe Formel gebracht, bedeutet dies: nicht Lippenbekenntnis, sondern wahres Glaubensbekenntnis; nicht äußerer Sakramentalismus, sondern echtes sakramentales Leben; nicht tote, sondern hingebende Kirchengemeinschaft». In die gleiche Richtung gehen die Überlegungen von V. DE PAOLIS, «Animadversiones» (cf. nt. 4), 333-338; DERS., «Communio et excommunicatio» (cf. nt. 4), 271-302; DERS., «Communio» (cf. nt. 4), 547-551.

¹⁸⁰ Vgl. oben II, 6.

¹⁸¹ Vgl. W. AYMANS, «Die kanonistische Lehre» (cf. nt. 4), 409-410: «[...] diese [Heilsfrage] läßt sich nicht mit der bloßen Kirchenzugehörigkeit beantworten, sondern muß zusätzlich den Gnadenstand berücksichtigen».

Bestimmung der vollen Kirchenzugehörigkeit nicht von der Dimension des Heiles abgesehen werde und diese letztlich auf eine Trennung von Sichtbarem und Unsichtbarem in der Kirche hinauslaufe¹⁸².

Im Anschluß an seine kritische Anfrage an die Kanonistik unternimmt Müller einen eigenen vermittelnden Deutungsversuch der Wendung «*Spiritum Christi habentes*»¹⁸³. Auf der Suche nach einem *kanonistischen* Kriterium, das das Stehen im Geiste Christi in der Kirche sichtbar und rechtlich faßbar werden läßt, kommt Müller zu dem Schluß, daß der Gnadenstand als solcher, als innere, rein subjektive Größe nicht Element der vollen Zugehörigkeit sein könne. Damit das Element ein echtes kanonistisches Kriterium darstelle, muß es justiziabel sein, so daß es sich als solches auch öffentlich im Leben der Kirche auswirke. Dieses Element sieht Müller aufgrund der traditionellen kirchlichen Lehre und Disziplin in der Berechtigung zur eucharistischen Kommunion, über die allerdings in der Regel nicht die kirchliche Autorität, sondern die Gewissensentscheidung des einzelnen zu befinden habe¹⁸⁴.

Müller folgert daraus, daß in der Terminologie des Zweiten Vatikanischen Konzils zur *communio plena*

¹⁸² Vgl. H. MÜLLER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 95.

¹⁸³ Vgl. H. MÜLLER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 95-98.

¹⁸⁴ H. MÜLLER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 96. Unterstützt sehen will Müller seine These durch MATTHIAS JOSEPH SCHEEBEN, *Die Mysterien des Christentums*. 3. Aufl. Freiburg 1912, 462-463: «Die Kirche ist die innigste und realste Gemeinschaft der Menschen mit dem Gottmenschen, wie sie in der Eucharistie ihren höchsten und vollendetsten Ausdruck erhält [...] In dem wirklichen Genusse der Eucharistie und der wirklichen Teilnahme an dem eucharistischen Opfer stellt sich die kirchliche Gemeinschaft vollendet dar. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Eucharistie [...] bildet das Hauptmoment in der Mitgliedschaft der Kirche».

cum Ecclesia wesentlich auch die communio eucharistica gehöre¹⁸⁵. Der Empfang der Eucharistie aber setze den Gnadenstand voraus, wie es nicht nur kirchliche Lehre, sondern auch rechtsverbindliche Weisung sei¹⁸⁶. Müller schließt seine Überlegungen mit der Feststellung, daß es ohne Einwohnung des Geistes Christi keine Berechtigung zum Empfang der Eucharistie gebe, ohne communio eucharistica aber keine plena communio cum Ecclesia¹⁸⁷. Mit anderen Worten: Müller interpretiert den Zusatz «Spiritus Christi habentes» als ein «geistliches Erfordernis mit rechtlicher Relevanz, das an die eigentliche Bestimmung der Kirche gemahnt»¹⁸⁸.

Konsequent zu Ende gedacht, besagt dieser Interpretationsversuch, daß *volle* Zugehörigkeit zur Kirche nur dann bestehe, wenn die Berechtigung zum Eucharistieempfang nicht behindert, d. h. wenn das Glied der

¹⁸⁵ Vgl. H. MÜLLER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 96 mit Verweis auf Artikel 22 des Ökumenismusdekretes. In der Argumentationsweise ähnlich auch F. COCCOPALMERIO, «De natura iuris poenalis» (cf. nt. 168), 318-325; DERS., «Comunione ecclesiale» (cf. nt. 168), 458-460; DERS., «Comunione ecclesiale e struttura» (cf. nt. 168), 758-761; DERS., *Responsio*, 344-345; DERS., «De communione ecclesiali» (cf. nt. 168), 109-110; DERS., «De conceptu et natura» (cf. nt. 168), 447-448. Zu diesen Ausführungen vgl. die kritische Stellungnahme von V. DE PAOLIS, «Animadversiones» (cf. nt. 4), 333-337; DERS., «Communio et excommunicatio» (cf. nt. 4), 287-293. Zum Ganzen grundsätzlich zuletzt R. AHLERS, *Communio Eucharistica. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici*, Regensburg 1990, 107-125.

¹⁸⁶ Can. 856 CIC/1917 ebenso wie c. 916 CIC/1983 schließt jeden, der sich einer schweren Schuld bewußt ist, solange vom eucharistischen Mahl aus, bis er im Bußsakrament das Zeichen der Versöhnung empfangen hat.

¹⁸⁷ Vgl. H. MÜLLER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 97.

¹⁸⁸ H. MÜLLER, «Zugehörigkeit zur Kirche» (cf. nt. 4), 98.

Kirche im Stand der Gnade sei¹⁸⁹. Wenn nicht, dann ist volle Zugehörigkeit (= Berechtigung zum Kommunionempfang) erst wieder durch den fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes herzustellen. Bedeutet das in letzter Konsequenz nicht, das *Bußsakrament* zum «subjektiven» Kriterium der vollen Kirchenzugehörigkeit zu machen? Nach außen hin wäre «objektiv» kaum mehr feststellbar, wer nun eigentlich *voll* eingegliedert ist und wer nicht, da der fruchtbare Empfang des Bußsakramentes zum Maßstab der vollen Kirchenzugehörigkeit geworden ist. Als sündiger Mensch würde sich der Katholik in einem ständigen Wechsel zwischen der Zugehörigkeit und der Nichtzugehörigkeit zur *plena communio* befinden. Nach dieser Interpretation gehört neben objektiv justiziablen Elementen ein höchst subjektives injustiziables Element zu den Konstitutivelementen der vollen Kirchenzugehörigkeit. Müllers Absicht, ein geistliches Element in die Deutung von «*Spiritum Christi habentes*» hineinzubringen, impliziert die Gefahr eines «spiritualistischen» Kirchenbegriffs, der Kirche nicht mehr als Kirche der Heiligen *und* der Sünder, sondern nur noch als Kirche der «Heiligen» auffaßt. Darüber hinaus würde durch die Gleichsetzung von Kirchenzugehörigkeit und Berechtigung zur Teilnahme an der vollen Eucharistiegemeinschaft das Bußsakrament, eine wesentliche Vollzugsform der «*plena communio*», an den Rand der Kirche gedrängt und letztlich zum entscheidenden Kriterium der vollen Zugehörigkeit zur Kirche gemacht. Es käme zu dem Paradox, daß nach außen hin nicht mehr erkennbar wäre, wer denn nun *aktuell voll* zur Kirche gehört und wer nicht.

¹⁸⁹ Ausführlich zum Verhältnis von *communio plena* und *communio eucharistica* vgl. R. AHLERS, *Communio Eucharistica* (cf. nt. 185), 107-125.

Damit aber würde die Gefahr einer Auflösung in das Beliebig-Subjektive hinein heraufbeschworen.

5. Interpretationshilfe oder -aporie? Ein Widerspruch in der Aussage von «Lumen gentium» 14,2

Der zweite Absatz von Artikel 14 der Kirchenkonstitution «Lumen gentium» besteht aus drei Sätzen, wobei die ersten beiden in ihrer Aussage einen begrifflichen Widerspruch enthalten. Im ersten Satz ist zu lesen:

Illi plene Ecclesiae societati *incorporantur*, qui Spiritum Christi habentes, [...] iunguntur vinculis nempe professionis fidei, sacramentorum et ecclesiastici regiminis ac communionis.

Der zweite Satz fährt unmittelbar fort:

Non salvatur tamen, licet Ecclesiae *incorporetur*, qui in caritate non perseverans, in Ecclesiae sinu 'corpore' quidem, sed non 'corde' remanet.

Die Konzilskommission hatte in ihrer Relatio festgestellt, daß die Wendung «*Spiritus Christi habentes*» eingefügt wurde, um das Zugehörigkeitsverhältnis der Sünder zur Kirche zum Ausdruck zu bringen¹⁹⁰. Dieses Zugehörigkeitsverhältnis versuchte sie mit der Unterscheidung «*ad Ecclesiam pertinere*» und «*(non) plene incorporare*» zu bestimmen:

Quia *peccatores* Ecclesiae non *plene* incorporantur, etsi ad Ecclesiam pertinent, Commissio statuit adiungere, secundum Rom. 8,9: '*Spiritus Christi habentes*'¹⁹¹.

Aus der Logik der Begründung geht hervor, daß die Kommission den Ausdruck «*ad Ecclesiam pertinere*»

¹⁹⁰ Vgl. oben II, 3, c.

¹⁹¹ AS III/1, 203.

re» zur Bezeichnung der äußeren Kirchenzugehörigkeit verwendete, während «non plene incorporare» zur Umschreibung des Gnadenstandes diene. Kanonistisch ausgedrückt bedeutet das: «Pertinere ad Ecclesiam» zielt der Aussageintention nach auf die Gliedschaftsfrage, d.h. «pertinere» ist an dieser Stelle als *verfassungsrechtlicher* Terminus verwendet. «Plene incorporare» zielt auf die *Heilsfrage* und geht über die verfassungsrechtliche Frage hinaus.

Die Aussage des ersten Satzes von Artikel 14 Abs. 2 der Kirchenkonstitution hat die verfassungsrechtliche Stellung des Kirchengliedes im Auge; unter Verwendung des Begriffs «incorporare» wird dabei zur Eingliederung der Besitz des Geistes Christi gefordert.

Die Aussage des anschließenden zweiten Satzes hat die Heilsfrage im Auge — «non salvatur tamen» — wobei aber hier der *gleiche* Terminus wie zur Eingliederung, nämlich «incorporare», verwendet wird. Die Verwendung des gleichen Terminus «incorporare» für zwei verschiedene und zu unterscheidende Realitäten ist in diesem Sinne widersprüchlich¹⁹². Denn zunächst wird incorporare in der Aussage des ersten Satzes in *verfassungsrechtlicher* Hinsicht verwendet, unmittelbar danach in der Aussage des zweiten Satzes zur Bezeichnung des Gnadenstandes, also in einem den verfassungsrechtlichen Status überschreitenden Sinne. Wenn incorporare den gleichen Sinn hat, enthalten beide Aussagen einen logischen Widerspruch: Dann wird im zweiten Satz genau das Gegenteil dessen behauptet, was im ersten Satz ausgesagt ist.

Dieser Widerspruch rührt aus der in der letzten Phase der Textformulierung vorgenommenen Einfügung

¹⁹² So zutreffend auch F. COCCOPALMERIO, «Quid significant verba» (cf. nt. 4), 271-273.

der die Gliedschaftsaussage übersteigenden Wendung «*Spiritum Christi habentes*»¹⁹³. Die Kommission hatte in der endgültigen Überarbeitung, nach der Einfügung von «*Spiritum Christi habentes*» versäumt, die ursprüngliche, eindeutig verfassungsrechtliche Aussage über die Eingliederung mit der unmittelbar anschließenden Aussage über das Heil in Übereinstimmung zu bringen. Im Schema/1963 hieß es in der Nr. 8 — da der Zusatz «*Spiritum Christi habentes*» fehlte — richtigerweise noch:

Non salvatur tamen, licet ad Ecclesiam *pertineat*, qui in fide spe et caritate non vivit, sed peccans in Ecclesiae sinu 'corpore' quidem sed non 'corde' remanet¹⁹⁴.

Die ursprünglich verfassungsrechtliche Aussageintention und die Linie der Kommission, die eben gerade nicht die verfassungsrechtliche Stellung, sondern die Heilssituation des einzelnen im Auge hatte, sind in der redaktionellen Bearbeitung durcheinander gebracht worden, was auf mangelnde Bewältigung der behandelten Problematik schließen läßt. Dieses «Versehen» läßt deutlich werden, daß in der Auseinandersetzung um die Gliedschaftsfrage zwei eigenständige Linien miteinander unglücklich vermengt wurden.

V. ERGEBNIS UND KRITISCHE WÜRDIGUNG

Die Untersuchung nach Werdegang und Interpretation der Wendung «*Spiritum Christi habentes*» in LG 14 Abs. 2 führt zu folgendem Endergebnis:

— Die unterschiedlichen Auslegungen der Wendung «*Spiritum Christi habentes*» in der wissenschaftlichen Diskussion, sind auf dem Hintergrund der Ent-

¹⁹³ Zur Textgenese in diesem Stadium vgl. oben II, 3, b.

¹⁹⁴ AS II/I, 220 sowie III/I, 188.

stehungsgeschichte des Textes zu sehen und auf diese zurückzuführen.

— Zwei ursprünglich eigenständige und von der Zielrichtung voneinander zu unterscheidende Aussagelinien - a) die Aussagelinie in Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung des Kirchenglieds: Wer gehört *verfassungsrechtlich* zur Kirche? und b) die Aussagelinie in Hinblick auf die die Verfassungsebene übersteigende Heilsfrage: In welchem Verhältnis stehen Kirchengliedschaft und Heilswirksamkeit zueinander? oder anders formuliert: Wer gehört *heilswirksam* zur Kirche? - wurden im Laufe der Textgenese, insbesondere in der letzten redaktionellen Phase durch die Einfügung der Wendung «*Spiritus Christi habentes*», unglücklich miteinander verquickt, so daß die klare Differenzierung von verfassungsrechtlicher Ebene und Heilsfrage verloren ging. Der Text ist so zu analysieren, daß beide Aussagelinien voneinander unterschieden und unvermengt interpretiert werden.

— Kirchengliedschaft einerseits und Heilserwerb andererseits sind zwei *klar zu unterscheidende*, wenn gleich *nicht zu trennende* Realitäten.

— Ausgehend vom strukturellen Gesamtrahmen der die Kirchenzugehörigkeit betreffenden Aussagen, ist zu berücksichtigen, daß die Wendung «*Spiritus Christi habentes*» nur im Zusammenhang mit den *katholischen* Christen verwendet wird. Was den Heilsaspekt anbetrifft, müßte dieser dann aber auch auf die nichtkatholischen Christen, denen sich *Lumen gentium* aber erst in Artikel 15 zuwendet, ausgeweitet werden, denn es hat keinen Sinn, die Heilsfrage nur in bezug auf die Katholiken zu erörtern, nicht aber auch in bezug auf die Nichtkatholiken.

— Wenn die Konzilstexte von *plena* oder *perfecta communio* sprechen, dann stets unter der Vorausset-

zung, daß der *Katholik*¹⁹⁵ in der *vollen* Gemeinschaft mit der Kirche steht¹⁹⁶.

— Aus der Tatsache, daß der Gläubige nicht in der Liebe bleibt oder, anders formuliert, nicht im Stand der Gnade ist, schließt das Konzil aber nicht auf den Verlust der *Zugehörigkeit*, da die Kirche Kirche der Heiligen und Sünder ist¹⁹⁷, sondern auf den Verlust des *Heils*.

— Die volle Zugehörigkeit zur Kirche dient dem Ziel, daß der einzelne in der Kirche und durch sie zum ewigen Heil gelangt. Glied der *communio plena* sein ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem endgültigen Erwerb des Heils: Volle Kirchenzugehörigkeit kann dem einzelnen sehr wohl statt zum Heil zum Gericht werden. Ein Herausfallen des einzelnen aus dem Heil kann seine einmal erfolgte Eingliederung in die Kirche allerdings nicht aufheben. Im Anschluß an die Ausführungen über die Kirchenzugehörigkeit der katholischen Christen ist eine Aussage eingeschoben worden, die nicht mehr nur die Gliedschaftsfrage im Auge hat, sondern die Heilsfrage.

— Die Zugehörigkeit zur Kirche ist als dynamische Größe zu verstehen, die sich vom Hineingeborensein in die Kirche durch die Taufe bis zur fruchtbarsten

¹⁹⁵ Mißverständlich folgende Ausführung von De Paolis: «Cum textus Concilii de plena seu perfecta communione loquitur, sermo est de baptizatis acatholicis [...]» Dies erläutert De Paolis wenig später mit den Worten: «[...] 'plena et perfecta' est qualificatio quae respicit acatholicos, ad affirmandum quod ipsi etiamsi quamdam communionem habeant cum Ecclesia Catholica, haec communio autem non est plena et perfecta [...] de hac gradualitate in communione sermo fit quoad acatholicos non quoad catholicos». V. DE PAOLIS «Communio et excommunicatio» (cf. nt. 4), 288.

¹⁹⁶ Daraus ist mit De Paolis zu Recht zu folgern: «Secundum terminologiam conciliarem videtur aliquid absonum dicere quod christifidelis catholicus, etiamsi peccator, non sit in plena communione cum Ecclesia». V. DE PAOLIS, «Animadversiones» (cf. nt. 4), 337.

¹⁹⁷ Vgl. LG 8,3.

Weise der Zugehörigkeit und der Entfaltung des christlichen Lebens in der Kirche bewegt. Die Gliedschaft in der Kirche bleibt auch dann bestehen, wenn ein Getaufter durch schuldhaftes Verhalten sein Heil gefährdet und schließlich ganz verliert, weil er sich bis zu seinem Tod nicht mehr der Kirche zuwendet.

— Die Wendung «*Spiritum Christi habentes*» zielt als Modalität auf die *Heilsfrage* und ist nicht als zusätzliches viertes Konstitutivmerkmal der Kirchenzugehörigkeit anzusehen. Es geht nicht darum, *ob* jemand Glied der Kirche ist, sondern ob jemand *in fruchtbarer Weise* Glied der Kirche ist; diese Frage zu beantworten aber geht über die Verfassungsstruktur der Kirche hinaus.

GEORG GÄNSWEIN